



**„Initiativeausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz“
Erste Einschätzung Reformpläne „Staatsangehörigkeitsgesetz“**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat [„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“](#) wurde am 19. Mai 2023 vom BMI veröffentlicht und den Länder sowie mehreren Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

In dem Entwurf beibehalten wurden die folgenden - bereits zuvor in der Debatte bekannt gewordenen - Veränderungsabsichten gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- **Hinnahme von Mehrfachstaatsangehörigkeiten** z.B. durch die Einbürgerung (Aufhebung von §§ 10 Absatz 1 Nummer 4 und 12 StAG a.F.);
- **Verkürzung der Voraufenthaltszeiten** von bisher 8 bzw. bei besonderen Integrationsleistungen bis zu 6 Jahren auf nunmehr 5 bzw. bis zu 3 Jahre (§10 Absatz 1 StAG n.F.);
- **Einführung einer „Härtefallregelung“** bezüglich des Nachweises von Deutschkenntnissen zur Vermeidung einer unbilligen Härte (§ 10 Absatz Nummer 4a StAG n.F.) - **siehe hierzu aber den Punkt „Härtefallregelung“ im weiteren Verlauf dieser ersten Einschätzung.**
- **Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt:**
 - Verkürzung der erforderlichen Zeit des rechtmäßigen Voraufenthalts mindestens eines Elternteils von 8 auf 5 Jahre;
 - Wegfall der Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern.

Diese im Referentenentwurf verankerten Veränderungsabsichten begrüßen wir ausdrücklich.

1

Zugleich aber gibt es einen fundamentalen Kritikpunkt an dem Referentenentwurf: Die bisherige Voraussetzung der **Lebensunterhaltssicherung**, wonach die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unschädlich sein kann, wenn der*die Antragsteller*in die Inanspruchnahme *„nicht zu vertreten hat“* (§10 Absatz 1 Nummer 3 StAG a.F.) soll durch eine abschließende Regelung der Personengruppen ersetzt werden, bei denen die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII unschädlich ist (§10 Absatz 1 Nummer 3 a.F.). Dies soll künftig ausschließlich für folgende Personengruppen gelten (§10 Absatz 1 Nummer 3 StAG n.F.):

- (1) Sogenannte *„Gastarbeiter*innen“*, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und sogenannte *„Vertragsarbeitnehmer*innen“*, die bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, sofern sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben;
- (2) Sogenannte *„Aufstocker*innen“*, sofern sie in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig waren;
- (3) ausländische Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner einer nach (2) erwerbstätigen Person, die mit dieser und einem minderjährigen Kind in einer familiären Gemeinschaft leben.

Mit dieser abschließenden Regelung würde eine Vielzahl von Personengruppen künftig vom Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen, bei denen nach §10 Absatz 1 Nummer 3 StAG a.F. eine von ihnen nicht zu vertretende Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch derzeit noch unschädlich sein kann.



Beispielhaft genannt seien:

- **Alleinerziehende** mit minderjährigen Kindern im Leistungsbezug, die aufgrund der Kinderbetreuung in den letzten 24 Monaten nicht mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig sein konnten;
- viele **Rentner*innen**, die im mittleren bis höheren Alter nach Deutschland eingewandert sind und selbst bei lückenloser Erwerbsbiografie keine Rentenansprüche erlangen konnten, die sie vom Leistungsbezug unabhängig macht;
- Menschen, die aufgrund von **Krankheit oder Behinderung** nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind sowie Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen leben und ihren Lebensunterhalt über das SGB XII erhalten;
- **pflegende Angehörige**, die aufgrund der Pflegearbeit nicht Vollzeit arbeiten können und daher Bürger*innengeld beziehen müssen;
- **Schüler*innen**, die ergänzende SGB-II-Leistungen erhalten;
- Menschen, die **unverschuldet arbeitslos** geworden sind und ergänzend zum Arbeitslosengeld I noch SGB-II-Leistungen beziehen.

Der Ausschluss dieser Personengruppen vom Anspruch auf die Einbürgerung gänzlich unabhängig davon, ob sie die Inanspruchnahme von Leistungen vom Anspruch nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu vertreten haben oder nicht, wäre ein Schlag ins Gesicht von Menschen, die z.B. wichtige Care-Arbeit leisten oder deren unverschuldete Lebensumstände eine Unabhängigkeit von Leistungen nach SGB II oder XII nicht zulassen. Ohne Ansehen der Personen und ohne Würdigung der Gründe ihrer Bedürftigkeit würden künftig ausschließlich ökonomische Nützlichkeitsabwägungen über die Frage der Zugehörigkeit entscheiden. Die genannten Personengruppen würden damit zum Opfer einer realitätsfernen Schwarz-Weiß-Debatte, die Menschen danach zu unterscheiden versucht, ob sie *uns* „nutzen“ oder „ausnutzen“. Wir appellieren eindringlich an den Gesetzgeber und insbesondere an die Mitglieder der regierungstragenden Fraktionen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass dies unterbleibt.

→ **Wir empfehlen daher dringend die Beibehaltung des bisherigen §10 Absatz 1 Nummer 3 StAG a.F., wonach ohne Festlegung auf bestimmte Personengruppen die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unschädlich für die Einbürgerung sind, sofern der*die Leistungsempfänger*in deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Diese bisherige Regelung lässt Raum für die Würdigung individueller Lebensumstände im Einbürgerungsrecht und ist zudem in der behördlichen und gerichtlichen Anwendungspraxis bekannt und weiter konkretisiert worden.**

Härtefallregelung

Die neu eingeführte „Härtefallregelung“ bezüglich des Nachweises von Deutschkenntnissen zur Vermeidung einer unbilligen Härte (§ 10 Absatz Nummer 4a StAG n.F.) sieht folgendes vor: „Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihm dauerhaft wesentlich erschwert ist.“



In der Begründung werden die Anforderungen an den hierfür zu erbringenden Nachweis konkretisiert: „Der Betroffene hat nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschrift auf tatsächliche Härtefälle beschränkt bleibt und die Sprachanforderungen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 auch nicht durch bloße Behauptungen umgangen werden können. Der Nachweis der Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen allein genügt nicht. Es ist vielmehr auch nachzuweisen, dass die Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und darzulegen, dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen unternommen worden sind.“

Diese Nachweisanforderungen lassen sich u.E. nicht in Deckung bringen mindestens zu einer ebenfalls in der Begründung benannten wesentlichen Zielgruppe der „Härtefallregelung“ (**Unterstreich**ung durch die Verfasser*innen): „Insbesondere können Fälle in Betracht kommen, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dauerhaft unzumutbar ist.“ Wie soll dieser Personenkreis bei Wahrnehmung der Pflege eines Angehörigen zugleich den - de facto ja unmöglichen - tatsächlichen Besuch von nicht nur einem, sondern sogar von mehreren Sprachkursen nachweisen?

→ **Damit die „Härtefallregelung“ z.B. für pflegende Angehörige nicht ins Leere läuft, empfehlen und appellieren wir, in der Begründung klarzustellen, dass nicht erst der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an Sprachkursen eine „unbillige Härte“ begründen kann, sondern auch der Nachweis der Unmöglichkeit der Teilnahme an Sprachkursen.**

Weitere Hinweise zum Gesetzesentwurf

- Als unzureichend halten wir es zudem, dass im Referentenentwurf **Erleichterungen im Hinblick auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache und die Befreiung vom Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland** nicht für alle älteren Personen gelten sollen, sondern lediglich für sogenannte „Gastarbeiter*innen“ - Einreise in die Bundesrepublik aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften vor dem 1. Juli 1974 - und „Vertragsarbeitnehmer*innen“ - Einreise vor dem 14. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik. **Die ursprünglich kommunizierte Absicht, diese Erleichterungen für alle Personen über 67 Jahre gesetzlich zu verankern, wurde offenbar aufgegeben, obwohl die unverschuldeten Erschwernisse bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen unabhängig vom Datum der Einreise für alle älteren Personen gleichermaßen gegeben sind. Dies sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Ausweitung der Erleichterungen auf alle Personen über 67 Jahre korrigiert werden.**
- Auch im vorliegenden Gesetzesentwurf hält die Bundesregierung an dem Prinzip fest, **dringend erforderliche Verbesserungen mit kontraproduktiven Verschärfungen an anderer Stelle zu verbinden.** So wird beispielsweise die Absenkung der Voraufenthaltszeit bei besonderen Integrationsleistungen von 5 auf bis zu 3 Jahre mit einer **Erhöhung der Voraussetzungen verbunden: Bisher gab es eine alternative Aufzählung der „besonderen Integrationsleistungen“, auf Grund derer die erforderliche Voraufenthaltszeit verkürzt werden konnte: Nachweis von (mindestens) B2-Deutschkenntnissen oder von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichen Engagement.**



Künftig soll für das Absenken der Voraufenthaltszeit erforderlich sein, dass kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind: Nachweis von „*besonderen Integrationsleistungen*“ (insbesondere gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürger-schaftliches Engagement) und vollständige Lebensunterhaltssicherung für sich und unterhaltsberechtignte Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und C1-Deutschkenntnisse. **Der Kreis der Personen, die damit bereits nach drei Jahren eingebürgert werden könnte, wird durch diese neuen Anforderungen erheblich eingeschränkt werden. Auch dies sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch die Beibehaltung der bisherigen Voraussetzung für das Absenken der Voraufenthaltszeit korrigiert werden.**

Zwei abschließende Bemerkungen zur sogenannten „Gastarbeiter*innengeneration“, die in dem Gesetzentwurf ausdrücklich adressiert und begünstigt wird

- Diejenigen Einbürgerungserleichterungen, die laut Gesetzesbegründung die „*Lebensleistung der sogenannten Gastarbeitergeneration*“ berücksichtigen und würdigen sollen, richten sich mit Blick auf die alte Bundesrepublik Deutschland an Migrant*innen, die „*auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland (...) eingereist sind.*“

Unterstellt man, dass diese Menschen zum Zeitpunkt ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland damals kaum jünger als 20 Jahre gewesen sein dürften und addiert man hierzu die von der Einreise bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes (angenommen im Sommer dieses Jahres) vergangenen mindestens 49 Jahre, so **dürfte der begünstigte Personenkreis heute mindestens 70 Jahre und älter sein.** Es handelt sich somit um eine Anerkennung der Lebensleistung, die spät und für viele - bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung, die beispielsweise im Jahr 1974 in Deutschland bei Männern 68,30 Jahre und bei Frauen 74,81 Jahre betrug - zu spät kommen dürfte.

- Der Gesetzentwurf begründet die künftige Hinnahme von Mehrfachstaatsangehörigkeiten z.B. durch die Einbürgerung insbesondere auch damit, **dass gerade für die sogenannte „Gastarbeiter*innengeneration“ die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ein besonders hohes Hindernis darstelle, sich in Deutschland einbürgern zu lassen.** Wer sich die Liste der Staaten anschaut, mit denen bis 1974 Anwerbeabkommen geschlossen wurden, wundert sich über diese Argumentationslinie, die eine richtige Maßnahme - nämlich die herkunftslandunabhängige Hinnahme von Mehrfachstaatsangehörigkeit durch Einbürgerung - begründen will: Italien (1955), Griechenland (1960), Spanien (1960) Türkei (1960), Marokko (1963), Südkorea (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Bei vier dieser Staaten (Italien, Griechenland, Spanien und Portugal) werden Mehrfachstaatsangehörigkeiten schon nach derzeitiger Rechtslage hingenommen, dazu kommen noch Staatsangehörige mehrerer Nachfolgestaaten Jugoslawiens (Kroatien und Slowenien), bei denen Gleiches gilt. Und Gleiches gilt auch für Marokko und Tunesien, weil deren Staatsangehörige nach derzeitiger Rechtslage im Herkunftsland ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können und die Mehrfachstaatsangehörigkeit auch bei ihnen deshalb schon derzeit hingenommen werden.